

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
17.03.2021

6.00.00 Nr. 2

Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der
Qualität der Studienbedingungen

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen (Vergabesatzung)

Vom 10.02.2021

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen vom 09.07.2008 außer Kraft, laufende Verfahren werden noch nach ihren Vorschriften zu Ende geführt.

	Senat	Verkündung
Neufassung	10.02.2021	17.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Grundsätze	2
§ 1 Ermittlung und Verteilung der QSL-Projektbudgets	2
Abschnitt II: Zentrale Mittelvergabe	2
§ 2 Zentrale Studienkommission	2
§ 3 Zentrales Vergabeverfahren	3
Abschnitt III: Dezentrale Mittelvergabe	3
§ 4 Dezentrale Studienkommissionen	3
§ 5 Dezentrales Vergabeverfahren	4
§ 6 Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)	4
§ 7 Übergangsvorschriften	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen	17.03.2021	6.00.00 Nr. 2
---	------------	---------------

Abschnitt I: Grundsätze

§ 1 Ermittlung und Verteilung der QSL-Projektbudgets

(1) Die Projektmittel nach § 1 Absatz 3 Satz 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen vom 01. Oktober 2020 (QSL-Gesetz – QSLG -), werden aufgrund dieser Satzung innerhalb der Universität vergeben. Sie dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und Zweckbestimmung und dieser Satzung verwendet werden.

(2) Die Höhe der Projektmittel nach Absatz 1 wird durch Beschluss des Präsidiums im Rahmen seiner Budgetverantwortung nach § 37 Abs. 4 HHG festgestellt und aufgeteilt und dezentral direkt den Fachbereichen und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) sowie zentral zugewiesen.

(3) Von den dezentralen Projektmitteln werden zunächst 3 % dem ZfL zugewiesen, die Verteilung der weiteren dezentralen Projektmittel an die einzelnen Fachbereiche erfolgt anteilig nach der Zahl der im vorangegangenen Semester eingeschriebenen Studierenden in der Regelstudienzeit inklusive der Zweitstudierenden.

(4) Werden zugewiesene Projektmittel nicht zeitnah zweckentsprechend verwendet, entscheidet das Präsidium über die Mittel neu.

Abschnitt II: Zentrale Mittelvergabe

§ 2 Zentrale Studienkommission

(1) Die zentrale Studienkommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der zentralen Projektmittel.

(2) Die zentrale Studienkommission setzt sich zusammen aus

- dem für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme,
- zwei von der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Senat für zwei Jahre benannten Studiendekaninnen oder Studiendekane alternierend aus den Fächerzonen Recht und Wirtschaft/ Sozial-, Geistes- und Kulturwissenschaften/ Naturwissenschaften/ Medizin, die kein Mitglied des Senats sein müssen,
- einer oder einem von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Senat für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der kein Mitglied des Senats sein muss,
- einer oder einem von der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Senat für zwei Jahre bestellten technisch-administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der kein Mitglied des Senats sein muss.
- vier von den studentischen Mitgliedern im Senat für jeweils ein Jahr benannten studentischen Mitgliedern, die keine Mitglieder des Senats sein müssen.

Wiederholte Bestellungen und Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der Kommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen oder zu benennen.

(3) Die Zusammensetzung der Kommission soll die Vielfalt der Studienfächer an der JLU angemessen repräsentieren.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen	17.03.2021	6.00.00 Nr. 2
---	------------	---------------

§ 3 Zentrales Vergabeverfahren

- (1) Anträge zur Vergabe der zentralen Projektmittel kann eine mit Studium oder Lehre befasste Einrichtung und jedes Mitglied der JLU an die zentrale Studienkommission richten. Anträge einzelner Mitglieder bedürfen der befürwortenden Stellungnahme einer mit Studium oder Lehre befassten Einrichtung der JLU. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt das Präsidium rechtzeitig bekannt.
- (2) Die oder der Vorsitzende der zentralen Studienkommission sichtet die Anträge und legt sie der Studienkommission mit einer Empfehlung vor, ob und gegebenenfalls durch wen ein Antrag begutachtet werden sollte oder ob eine Begutachtung entbehrlich ist. Das Gutachten soll eine Aussage treffen, ob die Anträge der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dienen und förderungswürdig sind.
- (3) Die zentrale Studienkommission beschließt zunächst darüber, welche Anträge begutachtet werden sollen und betraut die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Durchführung des Verfahrens. Nach Abschluss der Begutachtung legt die oder der Vorsitzende der zentralen Studienkommission die Gutachten und sämtliche Anträge vor.
- (4) Die zentrale Studienkommission beschließt einen Verwendungsvorschlag, nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen dem Präsidium.
- (5) Das Präsidium beschließt über die von der zentralen Studienkommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.
- (6) Das Präsidium kann einem Vorschlag widersprechen, wenn der gesetzliche Verwendungszweck nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zentralen Studienkommission gegenüber schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann kein Einvernehmen zwischen der zentralen Studienkommission und dem Präsidium hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.
- (7) Die Projektverantwortlichen erstellen Zwischen- und Abschlussberichte an das Präsidium. Das Nähere regelt das Präsidium.

Abschnitt III: Dezentrale Mittelvergabe

§ 4 Dezentrale Studienkommissionen

- (1) In den Fachbereichen wird jeweils eine dezentrale Studienkommission errichtet, die dem Präsidium Vorschläge zur Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen Mittel vorlegt.
- (2) Die dezentrale Studienkommission setzt sich zusammen aus
- der Studiendekanin oder dem Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden
 - einem von der Gruppe der Professorinnen und Professoren im Fachbereichsrat für zwei Jahre benannten Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren, das kein Mitglied des Fachbereichsrats sein muss, aber dem entsprechenden Fachbereich angehören soll,
 - einer oder einem von der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachbereichsrat für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der kein Mitglied des Fachbereichsrats sein muss, aber dem entsprechenden Fachbereich angehören soll,
 - einer oder einem von der Gruppe der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Fachbereichsrat für zwei Jahre benannten technisch-administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der kein Mitglied des Fachbereichsrats sein muss, aber dem entsprechenden Fachbereich angehören soll,
 - vier von den studentischen Mitgliedern im Fachbereichsrat für jeweils ein Jahr benannten studentischen Mitgliedern, die keine Mitglieder des Fachbereichsrats sein müssen, aber dem entsprechenden Fachbereich angehören sollen.

Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen	17.03.2021	6.00.00 Nr. 2
---	------------	---------------

Gehört die Studiendekanin oder der Studiendekan einer anderen Gruppe als der der Professorinnen oder Professoren an, ist für diese Gruppe kein Mitglied und aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren ein weiteres zu benennen.

Wiederholte Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der dezentralen Studienkommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der dezentralen Studienkommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach. Für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(3) Die Zusammensetzung der Kommission soll die Vielfalt der Studienfächer am Fachbereich angemessen repräsentieren.

(4) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der dezentralen Studienkommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die Kommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

§ 5 Dezentrales Vergabeverfahren

(1) Anträge zur Vergabe der Mittel kann jedes Mitglied des Fachbereiches an das Dekanat richten. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt das Dekanat rechtzeitig bekannt.

(2) Die dezentrale Studienkommission beschließt einen Verwendungsvorschlag, nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen nach Stellungnahme des Dekanats dem Präsidium.

(3) Das Präsidium beschließt über die von der dezentralen Studienkommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(4) Das Präsidium kann einem Vorschlag widersprechen, wenn der gesetzliche Verwendungszweck nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der dezentralen Studienkommission gegenüber schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann kein Einvernehmen zwischen der dezentralen Studienkommission und dem Präsidium hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

(5) Die Projektverantwortlichen erstellen Zwischen- und Abschlussberichte an das Dekanat. Das Nähere regelt das Dekanat.

(6) Das Dekanat berichtet dem Präsidium jährlich zum 15. Februar über die Verwendung der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen im vorangegangenen Haushaltsjahr. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 6 Zentrum für Lehrerbildung (ZfL)

(1) Im ZfL wird eine dezentrale Studienkommission errichtet, die dem Präsidium Vorschläge zur Vergabe der dem Zentrum zugewiesenen Mittel vorlegt.

Die dezentrale Studienkommission am ZfL setzt sich zusammen aus

- der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZfL als Vorsitzende oder Vorsitzenden mit beratender Stimme
- einer oder einem vom Direktorium benannten Studiendekanin oder Studiendekan, die oder der dem ZfL angehören soll
- zwei vom Direktorium benannten Professorinnen oder Professoren, die zugleich Direktorinnen oder Direktoren des ZfL sein sollen
- einer oder einem vom Direktorium für zwei Jahre benannten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der in einem Fachbereich der Lehramtsausbildung tätig ist
- einer oder einem vom Direktorium für zwei Jahre benannten technisch-administrativen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der in einem Fachbereich der Lehramtsausbildung tätig ist

Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen	17.03.2021	6.00.00 Nr. 2
---	------------	---------------

- fünf von den studentischen Mitgliedern im Senat für jeweils ein Jahr benannten studentischen Mitgliedern, die keine Mitglieder des Senats sein müssen, aber einem Fachbereich der Lehramtsausbildung angehören sollen.

Wiederholte Benennungen sind möglich. Für die Mitglieder sind jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen, die im Fall der Verhinderung des ordentlichen Mitgliedes für dieses an den Sitzungen der dezentralen Studienkommission teilnehmen. Scheidet ein Mitglied aus der Kommission aus, so rückt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter für den Rest der Amtszeit nach, für diesen Zeitraum sind neue Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu benennen.

(2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der dezentralen Studienkommission, lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Die dezentrale Studienkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich.

(3) Anträge zur Vergabe der Mittel sind an die Leitung des Zentrums zu richten. Die Einzelheiten des Verfahrens gibt die Leitung des Zentrums rechtzeitig bekannt.

(4) Die dezentrale Studienkommission beschließt einen Verwendungsvorschlag, nach dem die zur Verfügung stehenden Mittel verteilt werden sollen und unterbreitet diesen nach Stellungnahme des Direktoriums dem Präsidium.

(5) Das Präsidium beschließt über die von der Kommission vorgelegten Anträge. Stimmt es den Anträgen zu, vergibt es die dazugehörigen Mittel.

(6) Das Präsidium kann einem Vorschlag widersprechen, wenn der gesetzliche Verwendungszweck nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der dezentralen Studienkommission gegenüber schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann kein Einvernehmen zwischen der dezentralen Studienkommission und dem Präsidium hergestellt werden, entscheidet das Präsidium abschließend.

(7) Die Leitung des Zentrums berichtet dem Präsidium jährlich zum 15. Februar über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Haushaltsjahr und die dadurch erzielten Wirkungen. Das Nähere regelt das Präsidium.

§ 7 Übergangsvorschriften

Die nach dieser Satzung zu bildenden Studienkommissionen treten in die von den jeweiligen Vorgänger-Vergabekommissionen getroffenen Budgetentscheidungen ein, allerdings nur in dem Maße, in dem sie über deren Budget verfügen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Vergabe der Mittel nach dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen vom 09.07.2008 außer Kraft, laufende Verfahren werden noch nach ihren Vorschriften zu Ende geführt.